

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Gemeinderätinnen/Gemeinderäte am 09. Juni 2024 in Heidelberg

1. Am Sonntag, 09. Juni 2024, findet die regelmäßige Wahl der Gemeinderätinnen/Gemeinderäte in Heidelberg statt. Dabei sind 48 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen.
2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung bis spätestens 28. März 2024, 18.00 Uhr** bei dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg, oder seiner Geschäftsstelle für die Wahlen beim Bürger- und Ordnungsamt, Wahldienststelle, Kurfürsten-Anlage 43, 69115 Heidelberg, **schriftlich einzureichen**.
 - 2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für eine Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
 - 2.2 Männer und Frauen sollen gleichermaßen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags berücksichtigt werden. Dies kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass bei der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen Männer und Frauen abwechselnd berücksichtigt werden. Die Beachtung der Sätze 1 und 2 ist nicht Voraussetzung für die Zulassung eines Wahlvorschlags.
 - 2.3 Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerberinnen/Bewerber enthalten wie Gemeinderätinnen/Gemeinderäte zu wählen sind. Eine Bewerberin/ein Bewerber darf sich für eine Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.
 - 2.4 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerberinnen/Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Stadt Heidelberg) oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen/Vertreter in geheimer Abstimmung nach dem in ihrer Satzung vorgesehenen Verfahren aufstellen und in gleicher Weise deren Reihenfolge festlegen. Frühestmöglicher Termin war hier der 20. August 2023.
Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerberinnen/Bewerber in einer Versammlung der wahlberechtigten Anhängerinnen/Anhänger des Wahlvorschlags in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhängerinnen/Anhänger im Wahlgebiet (Stadt Heidelberg) wählen und in gleicher Weise ihre Reihenfolge festlegen. Frühestmöglicher Termin war hier der 20. August 2023.

Bewerberinnen/Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlags-trägern getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer

gemeinsamen Versammlung der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4.1 **Wählbar** in den Gemeinderat ist, wer

- am Wahltag Bürgerin/Bürger der Stadt Heidelberg ist; Bürgerinnen/Bürger sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger),
- am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten in der Stadt Heidelberg wohnt. Wer das Bürgerrecht in der Stadt Heidelberg durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung verloren hat und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Stadt Heidelberg zuzieht oder dort ihre/seine Hauptwohnung begründet, ist mit der Rückkehr Bürgerin/Bürger. Wer in mehreren Gemeinden wohnt, ist Bürgerin/Bürger nur in der Gemeinde, in der seit mindestens drei Monaten die Hauptwohnung ist.

2.4.2 **Nicht wählbar** sind

- Bürgerinnen/Bürger, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen.
- Bürgerinnen/Bürger, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union), wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung ihres Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 **Ein Wahlvorschlag muss enthalten:**

- a) Den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
- b) Familienname, Vorname(n), Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen/Bewerber; bei Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit.
Zusätzlich können ein eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlernamen angegeben werden.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keine Bewerberin/keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen sein.

2.5.1 **Wahlvorschläge** von Parteien oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der/des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter und zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern)

persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften unterzeichnet werden (§ 14 Abs. 2 Kommunalwahlordnung - KomWO).

2.5.2 **Die Wahlvorschläge** müssen außerdem von 150 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in der Gemeinde wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon im aktuellen Gemeinderat der Stadt Heidelberg vertreten sind.
- von Wählervereinigungen, die bisher schon im aktuellen Gemeinderat der Stadt Heidelberg vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.5.3 **Die Unterstützungsunterschriften** müssen auf amtlichen Formblättern einzeln erbracht werden, die auf Anforderung von dem

Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses
Herr Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner
Marktplatz 10, 69117 Heidelberg

kostenfrei geliefert werden. Die Anforderung kann auch bei seiner Geschäftsstelle für die Wahlen, Bürger- und Ordnungsamt, Wahldienststelle, Kurfürsten-Anlage 43, 69115 Heidelberg, angefordert werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung oder das Kennwort des Wahlvorschlags anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Anhänger-versammlung bestätigt werden.

2.5.3.1 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Hauptwohnung der Unterzeichnerin/ des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürgerinnen/Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Unterstützungsformblatt einen gesonderten Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Kommunalwahlordnung erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrerregelung nach § 12 Abs.1 Satz 2 Gemeindeordnung wahlberechtigt und nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus dem Wahlgebiet dort ihre Hauptwohnung hatten.

2.5.3.2 Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat sie/er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

2.5.3.3 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerberinnen/der Bewerber in einer Versammlung der Mitglieder, Vertreterinnen/Vertreter oder Anhängerinnen/Anhänger unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.5.3.4 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.5.4 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:**

- Eine Erklärung jeder vorgeschlagenen Bewerberin/jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.
- Von einer Unionsbürgerin/einem Unionsbürger eine eidesstattliche Versicherung über die Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit im Heimatland sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit.
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrerregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung wählbar sind und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o.g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus dem Wahlgebiet dort ihre Hauptwohnung hatten.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen/der Bewerber in einer Mitgliederversammlung, Versammlung der Vertreterinnen und Vertreter oder Versammlung der Anhängerinnen und Anhänger. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen/Vertreter bzw. Anhängerinnen/Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten. Weiterhin muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben wurden und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Die Leiterin/Der Leiter der Versammlung und zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmer haben diese Niederschrift handschriftlich und persönlich zu unterzeichnen. Dabei haben sie gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen/Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind. Bei Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten wurden.
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften, sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürgerinnen/Unionsbürger als Unterstützerinnen/Unterstützer.
- Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass eine Unionsbürgerin/ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und die letzte Adresse im Herkunftsmitgliedstaat angibt.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch. Er ist somit für die Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig.

- 2.5.5 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichnerinnen/Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.6 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch bei der Stadt Heidelberg, Bürger- und Ordnungsamt, -Wahldienststelle-, Kurfürsten-Anlage 43, 69115 Heidelberg, erhältlich.
3. **Hinweis auf Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag:**
- 3.1 Bürgerinnen/Bürger, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf schriftlichen Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.
- 3.2 Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen/Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden **ebenfalls nur auf schriftlichen Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag in das Wählerverzeichnis haben die Unionsbürgerinnen/Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen. Vordrucke für die Antragstellerinnen/Antragsteller sind in allen Bürgerämtern erhältlich.

Die Anträge auf Eintragung müssen spätestens bis zum 19. Mai 2024 beim

Bürger- und Ordnungsamt, Wahldienststelle,
Kurfürsten-Anlage 43, 69115 Heidelberg,

eingehen.

Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis entsprochen, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Wahlbenachrichtigung, sofern sie/er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Heidelberg, 14. Februar 2024

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister